

# Ortsgemeinde Lascheid

## 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Hauptstraße“

---

Gemarkung: Lascheid  
Verbandsgemeinde: Arzfeld  
Kreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm  
SGD: Nord  
Land: Rheinland-Pfalz



---

### ■ Umweltbericht (UB)

---

Stand: April 2024

Verfahrensstand: Vorentwurf

Bearbeitet durch:

Leonie Weis (B. Sc. Agrarwissenschaften), Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1    Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	4
1.2    In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes .....	5
1.2.1    Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	5
1.2.2    Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen .....	11
<b>2    Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>13</b>
2.1    Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	13
2.2    Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung .....	14
2.2.1    Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten .....	14
2.2.2    Nutzung natürlicher Ressourcen .....	14
2.2.3    Emissionen .....	18
2.2.4    Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	19
2.2.5    Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt .....	19
2.2.6    Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben .....	19
2.2.7    Auswirkungen auf das Klima .....	19
2.2.8    Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	20
2.3    Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	21
2.4    Alternative Planung .....	21
2.5    Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen .....	21
<b>3    Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>21</b>
3.1    Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung .....	21
3.2    Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) .....	22
3.3    Zusammenfassung .....	23
3.4    Referenzen .....	24

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

<b>Abbildung 1: Änderungsbereich des FNP im Luftbild .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier (RROP), 1985 .....</b>	<b>12</b>
<b>Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier (Entwurfssfassung, Plotdatum: 30.01.2014) .....</b>	<b>12</b>
<b>Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld .....</b>	<b>13</b>
<b>Abbildung 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodenarten (LGB RLP, 2023). .....</b>	<b>15</b>
<b>Abbildung 6: Gewässer im Plangebiet (LANIS RLP, 2021).....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arzfeld ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs.4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerische Darstellung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arzfeld.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

### 1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, weitere Bauflächen für den Eigenbedarf im Ort Lascheid zu entwickeln.

In der Ortsgemeinde Lascheid wollen sich mehrere einheimische Familien ansiedeln. Jedoch besteht im Moment keine Möglichkeit einer Bebauung, da im Ort Lascheid keine Bauflächen mehr verfügbar sind. Für andere Flächen (z.B. „Baulücken“ (vorhandene Freiflächen in Privateigentum, hofnahe Freiflächen)) konnte bisher keine Einigung mit den derzeitigen Eigentümern erzielt werden, sodass dort leider kein Bauland zur Verfügung steht. Der in dieser Änderung dargestellte Flächenumfang konnte als potenzielles Bauland verfügbar gemacht werden.

Parallel dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, um die gewünschten Bauflächen zu realisieren und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der ca. 0,79 ha große räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt am östlichen Rand der Ortslage Lascheid. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Straße „Auf dem Hügel“ und die Bebauung südlich dieser Straße, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, südlich grenzt die L 10 (Hauptstraße) bzw. die dortige Bebauung an den Geltungsbereich, westlich angrenzend befindet sich die bestehende Bebauung des Ortes Lascheid.

Die Abgrenzung ist der Abbildungen 1 zu entnehmen.

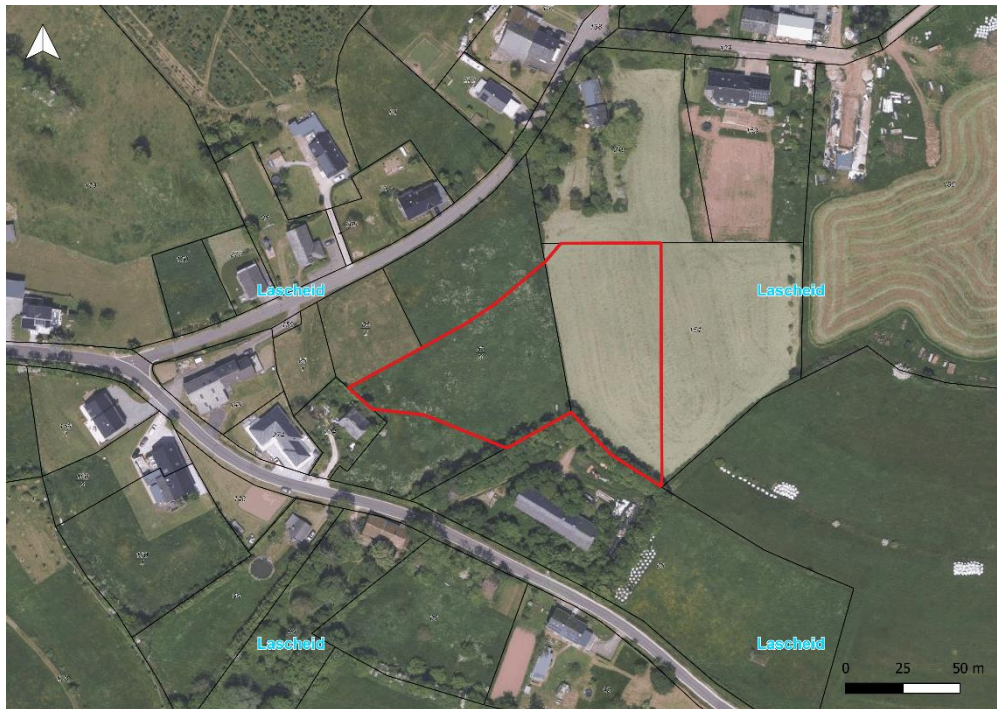


Abbildung 1: Änderungsbereich des FNP im Luftbild

## 1.2 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

#### Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind

	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen</li> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> </ul> </li> <li>• Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>• Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen</li> </ul> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>
--	---------------	--

## Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

## Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissions-schutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:
	incl. Verordnungen	Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
--	-------	---

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Seit der Novellierung des BNatSchG in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</li> </ul> sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.



NATURA 2000	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitats der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

### Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

### Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der

## Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.  Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:  Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der

		Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
--	--	---

## Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die (Kultur-)Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen und Gefahr von ihnen abzuwenden ist.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

## Störfallbetriebe

	Quelle	Zielaussage
Störfallbetriebe	UVPG	Eine UVP-Pflicht besteht bei einem Störfallrisiko nach § 8 UVPG
	Anlage 3 zu UVPG	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

### 1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

#### Landes- und Regionalplanung

Die Flächen des Plangebietes sind im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Region Trier 1985 (mit Teilfortschreibung 1995) als „landwirtschaftliche Nutzfläche“, anschließend an die Wohnsiedlungsfläche Lascheid, dargestellt. Südwestlich von Lascheid befindet sich mit Waxweiler das nächstgelegene Grundzentrum.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier (RROP), 1985

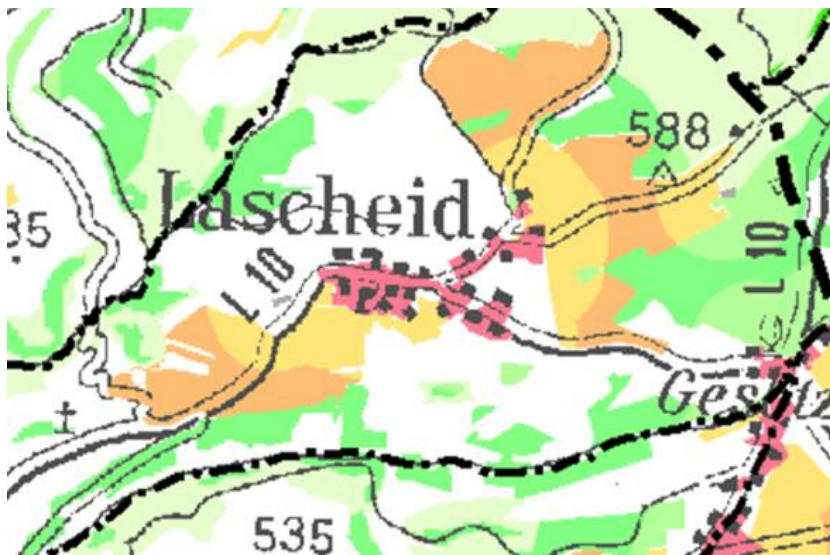


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier (Entwurfssfassung, Plotdatum: 30.01.2014)

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier befindet sich in Neuaufstellung. Im 2014 öffentlich ausgelegten Entwurf wird Lascheid weiterhin als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Dem Plangebiet ist in diesem Entwurf keine Signatur zugeordnet.

## Flächennutzungsplan

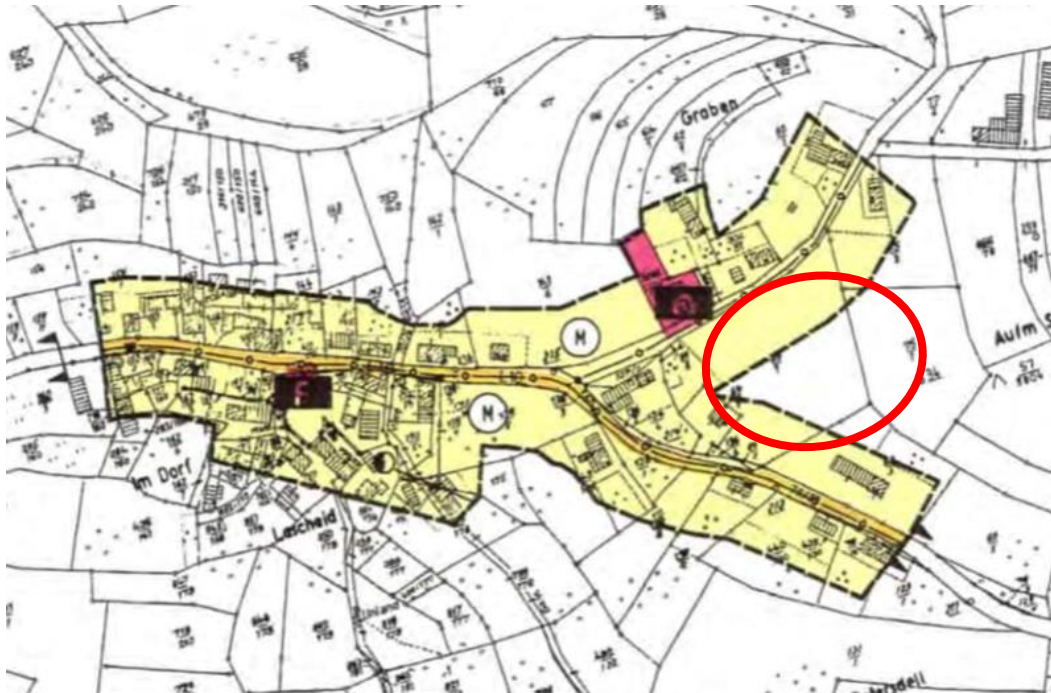


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld

Die Flächen des Änderungsbereichs sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld (Stand: 2001) als „Fläche für die Landwirtschaft“, die bestehende Ortslage an der Hauptstraße als „Wohn-/ Mischbaufläche“ dargestellt.

Im „Flächennutzungsplan 2010“ (siehe Abb. 3) ist eine konkretisierende Darstellung enthalten, indem „Gemischte Baufläche (M)“ und eine kleine Teilfläche „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt sind. Diese Darstellung wird als Grundlage für das vorliegende Verfahren verwendet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen, so dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß §2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

### 2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in der Planfläche unverändert.

## 2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert.

### 2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebietes, zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist mit einer Flächeninanspruchnahme und damit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Da es sich bei der Fläche um landwirtschaftlich genutztes Grünland handelt, kommt es zu keinem Abriss von Gebäuden.

### 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

#### Fläche

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,79 ha.

#### **Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen**

Durch die Realisierung eines Bauvorhabens kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Es entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert.

#### Boden

Gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bestehen die Böden in dem Bereich aus solifluidalen Sedimenten. Die Bodenformgesellschaft besteht aus Regosol aus flachem, lössarmem Gruslehm (Hauptlage) über Lehmgrus (Basislage) über Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon). Es handelt sich um einen Boden mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Im Plangebiet dominiert die Bodenart stark lehmiger Sand, im nordöstlichen Teil des Gebiets tritt auch sandiger Lehm auf (siehe Abbildung 5). Der Standort wird außerdem als Standort mit geringer Bodenerosionsgefährdung, mittlerem Ertragspotential beschrieben (LGB RLP, 2023). Eine Bodenfunktionsbewertung für das Plangebiet des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt nicht vor.

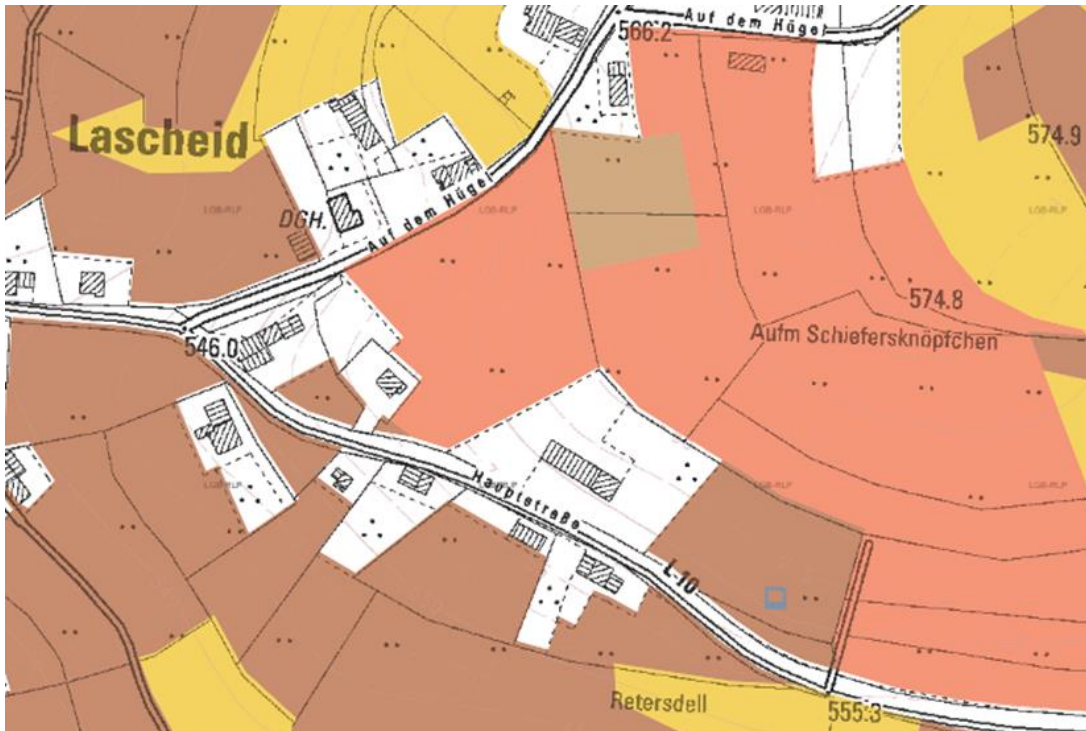


Abbildung 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodenarten (LGB RLP, 2023).

### **Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)**

Durch die Umsetzung der Planung kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem irreversiblen Verlust von Bodenfunktion kommen. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

### **Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (bau- und anlagebedingt)**

Im Zuge von Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

### **Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)**

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Aktivieren von Bestandteilen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert.

### Wasser

Nordwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 280 m fließt der Weiherbach. Etwa 370 m südlich des Plangebiets fließt der Dierbach. Im Bereich des Änderungsbereiches liegen keine Daten zur Strukturgüte der Gewässer vor. Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet (MKUEM, o. D).



Abbildung 6: Gewässer im Plangebiet (LANIS RLP, 2021).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Prüm 1, Quelle“ (DERP\_92), einem silikatischen Kluftgrundwasserleiter mit einer geringen bis äußerst geringen Durchlässigkeit.

### **Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung**

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

### **Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser**

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der Detailplanung (B-Planverfahren) formuliert.

### Tiere

Auf Grundlage einer Sachdaten-anfrage wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen eines Fachbeitrages Artenschutz beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen (Fachbeitrag Artenschutz Stufe 1, PE Becker 2022). Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen durch die Planung wirkungsvoll vermieden werden.



## Pflanzen

Laut ARTeFAKT kommt der Frauenschuh im betreffenden TK Blatt vor. Innerhalb des Änderungsbereichs kann diese Art jedoch aufgrund der Lebensraumstruktur sicher ausgeschlossen werden.

## Biologische Vielfalt

Die Kartierung der „heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ ist eine gedankliche Konstruktion, die das Artengefüge beschreibt, welches sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln.

Das Plangebiet wäre als heutige potenzielle natürliche Vegetation ein Hainsimsen-Buchenwald (LfU RLP, 2020).

Das tatsächliche Erscheinungsbild der realen Vegetation weicht sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht hiervon erheblich ab.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Im Südosten wird die Fläche durch eine Gehölzreihe auf dem angrenzenden Flurstück begrenzt.

## Schutzgebiete:

Im 500 m Radius um das Plangebiet liegen die folgenden Biotopkomplexe (BK) mit ihren Schutzzielen:

BK-5804-0063-2007: Oberes Dierbachtal	Erhalt des Bachtals, Entfernung der teilweise angrenzenden Fichtenforste durch standortgerechte Waldtypen
--	---

Folgende nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im 500 m Radius um das Plangebiet:

GB-5804-0106-2007: Mittelgebirgsbach: Dierbach südlich Lascheid

Im 500 m Umkreis um das Plangebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

## Biotope:

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Lascheid. Bei der Fläche handelt es sich fast vollständig um intensiv genutztes frisches Grünland. Entlang des südlichen Randbereiches befinden sich zudem heimische Gehölze.

<b>Biototyp</b>	<b>Code</b>
Intensiv genutztes, frisches Grünland	EA3
Baumreihe, autochthon, mittlere Ausprägung	BF2
Einzelbaum, nicht autochthon, mittlere Ausprägung	BF3

### **Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)**

Durch das Planvorhaben werden unwiderruflich Offenlandbiotope verloren gehen und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt oder ihrer Lebensgrundlage beraubt.

### **Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)**

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung der Flächen könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

### **Konflikt PT 3: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)**

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Durch derartige Eingriffe könnten nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des B-Planverfahrens formuliert. Gleichfalls werden im B-Planverfahren Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

## **2.2.3 Emissionen**

### **Lärm**

Das Gebiet ist durch die Lärmemissionen der bestehenden Wohngebäude gering vorbelastet, durch die Erweiterung um wenige Häuser ist nicht mit einer nennenswerten Zusatzbelastung zu rechnen.

### **Konflikt M 1: Beeinträchtigungen durch Immissionen**

Bei Umsetzung der weiterführenden Planung kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen.

Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

Andere Emissionsarten, wie z.B. **Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme** und **Strahlung** haben bei einem Wohngebiet eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des weiteren Genehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die Verursachung von Belästigungen verhindert werden.

## 2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Mit Umsetzung der weiterführenden Planung (B-Planverfahren) kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Ggf. erforderliche Detailregelungen werden im Rahmen des B-Planverfahrens formuliert.

## 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung des Gebietes zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Das Plangebiet, sowie der Großteil der Umgebung werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies führt bereits zu einer geringen Beeinträchtigung. Das Planumfeld mit seinen offenen Flächen trägt zur Erholung bei.

Maßgeblicher Bestandteil bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist der Immissionsschutz. Dabei stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Vordergrund, die sich insbesondere in dem Aspekt Schutz des Wohnens und des Wohnumfelds äußern.

Durch die Nähe zu den bereits vorhandenen Wohnsiedlungen bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, veränderte mikroklimatische Situationen und veränderte visuelle Gegebenheiten.

## 2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind zur Zeit nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

## 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Die Temperatur in Rheinland-Pfalz folgt einem Höhen-Gradienten. Während auf den höchsten Höhen nur Jahresmitteltemperaturen um 6 °C erreicht werden können die Jahresmitteltemperaturen an Mosel, Nahe, Lahn und Rhein bis zu 10 °C betragen. Der atlantische Einfluss auf den Höhenrücken mindert dabei die Differenzen zwischen Sommer und Winter, die Sommer bleiben mit 14 bis 15 °C verhältnismäßig kühl, im Winter sinken die mittleren Temperaturen dagegen kaum unter 0 bis -2 °C ab, es gibt kaum sichere Schneelagen. Die Windexponiertheit trägt zum „rauen“ Klima auf den Höhen von Eifel, Westerwald, Hunsrück und Taunus bei. Die geschützten Tallagen wärmen sich dagegen auf, das Weinbauklima an Mosel und Rhein ist dafür Zeuge. Von den Bergen abfließende Kaltluft kann allerdings besonders im Herbst zu Inversionswetterlagen

führen, währenden denen dann die Flusstäler im Nebel versinken. Ein ausgesprochen warm-trockenes Beckenklima kennzeichnet die gesamte oberrheinische Tiefebene. Der durchschnittliche Jahresniederschlag in Rheinland-Pfalz rangiert zwischen 1000 mm und 500 (Landesforsten Rheinland-Pfalz, o. D.).

Im Plangebiet beträgt die Jahresmitteltemperatur zwischen 7,01 und 7,5 °C mit einem Jahresniederschlag von 800-900 l/qm (Bezugsperiode 1971 – 2000) (MKUEM, 2021). Im Plangebiet sind laut dem rheinland-pfälzischen Landschaftsinformationssystem (LANIS) keine Luftaustauschbahnen und Wirkräume bekannt.

### **Konflikt K 1: Belastung der Luft mit Schadstoffen (bau-/anlage-/betriebsbedingt)**

Während der Bautätigkeiten, später durch die Mehrnutzung durch Pendler, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

### **Konflikt K 2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)**

Durch die Umsetzung der Planung kommt es in geringem Maße zu einem Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Die Bedeutung der Fläche für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge des B-Planverfahren werden im erforderlichen Umfang entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen formuliert, um den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu verhindern.

### **2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen.

Bei Formulierung entsprechender Verringerungsmaßnahmen im B-Planverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe erst im Rahmen des B-Planverfahrens, bzw. der daran anschließenden Erweiterung der Wohnbauflächen zu erwarten sind, werden entsprechende Maßnahmen im Umweltbericht mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz zum B-Planverfahren formuliert. Hier werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bauleitplanverfahren übernommen.

## **2.4 Alternative Planung**

Das neue Baugebiet „Erweiterung Hauptstraße“ schließt östlich an die bestehende Ortslage von Lascheid an. Um den Bedarf an Wohnhäusern für einheimische Familien in Lascheid zu sichern, ist ein neues Baugebiet unumgänglich. Die geplante Bebauung soll in ähnlicher Weise in Form von Einfamilienhäusern fortgeführt werden, wie sie bereits in der Ortslage vorhanden sind. Das Plangebiet bietet sich als Standort für die Schaffung eines neuen Baugebiets an, da benötigte Infrastruktur und Anschlussstellen bereits vorhanden sind.

## **2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung der gemischten Baufläche dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung im Rahmen des B-Planverfahrens und der Umsetzung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz formulierten Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

# **3 Zusätzliche Angaben**

## **3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung**

Bei der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGP)
- Wasserportal Rheinland-Pfalz

- Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985 und Entwurf 2014)
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)
- Kultur.Landschaft.Digital. (KuLaDig)
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

### 3.3 Zusammenfassung

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Arzfeld, wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arzfeld, sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ASVP, PE Becker GmbH, 2022).

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich. In diesem Fall wurden die Planungen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens herangezogen, und deren Auswirkungen vorgehend bewertet. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen im weiteren Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahren formuliert werden. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch diese die Auswirkungen möglichst geringgehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert werden.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Für diese Beeinträchtigungen müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die entsprechende Bilanzierung und konkrete Umsetzung ist Bestandteil weiterer Bebauungsplan-/ Genehmigungsverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungs-, sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden werden.

### 3.4 Referenzen

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld (2010)

Landesforsten Rheinland-Pfalz (o. D.): Klima. <https://www.wald.rlp.de/de/bewahren/funktionen/klima/>. Abgerufen am 22.12.2023.

LANIS RLP [Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz] (2021): Kartendienst. [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/). Zugriff: 13.03.2024.

LfU RLP [Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz] (2020): Heutige potentielle natürliche Vegetation. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>. Abgerufen am 03.01.2023.

LGB RLP [Landesamt für Geologie und Bergbau] (2023): Kartenviewer. [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19). Abgerufen am 22.12.2023.

LVR [Landschaftsverband Rheinland] (2024): KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital.). <https://www.kuladig.de/>. Abgerufen am 22.12.2023.

MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität] (o. D.): Wasserportal. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>. Abgerufen am 22.12.2023.

MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität] (2021): Umweltatlas. <https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>. Abgerufen am 05.02.2024.

PE (2024): Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Hauptstraße“ – PE Becker GmbH, Kall

PE (2024): Umweltbericht (UB) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) „Erweiterung Hauptstraße“ – PE Becker GmbH, Kall

PE (2022): Fachbeitrag Artenschutz „Erweiterung Hauptstraße“. – PE Becker GmbH, Kall

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995. <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/regionalplan>. Abgerufen am 22.06.2023.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Entwurf 2014. <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>. Abgerufen am 22.06.2023.